

184

Aktenzeichen: 3 AZR 328/84
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 25. Februar 1986
- 3 AZR 328/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Januar 1983
Koblenz - 3 Ca 1619/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Mai 1984
Rheinland-Pfalz - 3 Sa 256/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Freizeitausgleich bei Erkrankung im Schichtdienst

Gesetz: Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom
27. Februar 1964 (MTB II) § 15 Abs. 6

Leitsatz:

- Die Regelung des § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 MTB II, wonach dienstplanmäßige Sonntagsarbeit durch Freizeit auszugleichen ist, gewährleistet die 40-Stunden-Woche im 2-Wochen-Turnus. Sie begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Freizeit oder Vergütung, wenn ein Arbeitnehmer an dem Tag der dienstplanmäßigen Ausgleichsfreizeit erkrankt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 328/84

3 Sa 256/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet
25. Februar 1986

Im Namen des Volkes!

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schaub und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter
Kunze und Fieberg für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 8. Mai 1984 - 3 Sa
256/83 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das
Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom
11. Januar 1983 - 3 Ca 1619/82 - abgeän-
dert.
Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

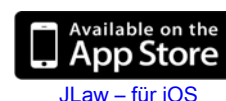
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin trat am 16. November 1973 in die Dienste der
Beklagten. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Mantel-
Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB
II) in seiner jeweiligen Fassung. Die Klägerin arbeitete als
Stationshilfe im Bundeswehrzentral Krankenhaus in K . Die
Arbeitszeit ist in Dienstplänen geregelt. Diese sehen für Voll-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschäftigte im Pflegedienst folgende Arbeitszeit vor:

1. Woche montags bis freitags 7.00 bis 14.30 Uhr
 einschließlich 30 Minuten Pause
 samstags und sonntags frei.
2. Woche montags bis donnerstags 10.15 bis 18.00 Uhr
 einschließlich 30 Minuten Pause
 freitags frei
 samstags und sonntags 9.00 bis 17.30 Uhr
 einschließlich 30 Minuten Pause.

Damit ergibt sich in der ersten Woche eine Arbeitszeit von 35 Stunden; in der zweiten Woche beträgt sie 29 Stunden und am Wochenende 16 Stunden. Insgesamt arbeitet die Klägerin auf diese Weise 80 Stunden in zwei Wochen.

Die Klägerin mußte nach ihrem Dienstplan am 25. Oktober 1981 arbeiten und sollte am 30. Oktober 1981 eine Freischicht haben. Sie war vom 29. Oktober bis zum 15. November 1981 arbeitsunfähig krank.

Sie hat die Rechtsauffassung vertreten, infolge ihrer Erkrankung habe sie am 30. Oktober 1981 die Freischicht nicht nehmen können. Die Beklagte sei mithin verpflichtet, ihr einen zusätzlichen freien Tag zu gewähren.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr für den geleisteten Feiertagsdienst am 25. Oktober 1981 einen Freizeitausgleich gemäß § 15 Abs. 6 MTB II zu gewähren.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, durch die dienstplanmäßige Freistellung der Klägerin, sei der tariflichen Arbeitszeitregelung genügt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht trotz ihrer Erkrankung am 30. Oktober 1981 ein zusätzlicher Freizeitausgleich für die Arbeit am Sonntag, dem 25. Oktober 1981, nicht zu.

1. Die Ansprüche der Klägerin auf Freizeitausgleich richten sich allein nach dem MTB II, der eine abschließende Regelung enthält.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der MTB II nach seinem Geltungsbereich auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin anzuwenden ist und die Parteien an den Tarifvertrag gebunden sind.

b) Nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 MTB II ist die dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag durch eine entsprechende Freizeit an einem Werktag oder aus-



nahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen. Die Klägerin mußte nach ihrem Dienstplan am Sonntag, dem 25. Oktober 1981, arbeiten. Dafür hatte sie am Freitag, dem 30. Oktober 1981, frei. Daß die Klägerin an diesem Tage nicht arbeiten konnte, weil sie arbeitsunfähig krank war, hat keine Bedeutung für den dienstplanmäßigen Freizeitausgleich.

2. Die nach dem Tarifvertrag vorgesehenen Dienstpläne legen die Arbeitszeit abweichend von der Kalenderwoche fest.

a) In § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 MTB II wird sichergestellt, daß in Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, auch an Sonn- und Feiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet wird (Scheuring/Steingen/Banse, MTB II, Stand September 1982, § 15 Rz 14; vgl. auch Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand August 1976 bis April 1984, § 15 Rz 14). § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 MTB II gewährleistet, daß mindestens zwei Sonntage im Monat arbeitsfrei sind, wenn die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die Sonntagsarbeit ist durch entsprechende Arbeitsfreistellung in der Woche auszugleichen. Hierdurch wird erreicht, daß auch die sonntags beschäftigten Arbeitnehmer auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden kommen. Im Falle der Klägerin, die am Sonntag, dem 25. Oktober 1981 dienstplanmäßig gearbeitet hat, ist die dienstplanmäßige Arbeitsfreistellung auf den 30. Oktober 1981 gefallen. Damit ist nichts anderes geschehen als eine andere Verteilung der Arbeitszeit. Ihre wöchentliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitszeit von 40 Stunden wurde im Zwei-Wochen-Durchschnitt tarifgerecht ausgeglichen. Daß dieser Ausgleich wegen ihrer Erkrankung am 30. Oktober 1981 nicht zu einer Arbeitsbefreiung im Sinne des Tarifvertrages führen konnte, ist unzutreffend.

b) Der Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages ergibt, daß der Klägerin für den 30. Oktober 1981 keine weitere, besondere Arbeitsfreistellung oder zusätzliche Arbeitsvergütung zusteht. Der Arbeitnehmer erlangt nur dann einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle, wenn er durch Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Der Vergütungsfortzahlungsanspruch ersetzt den Gehalts- oder Lohnanspruch für die geschuldete, aber infolge Krankheit nicht mehr erbrachte Arbeitsleistung. Die Klägerin hat aber am 30. Oktober 1981 überhaupt keine Einbußen durch ihre Erkrankung erlitten. Ihre monatliche Arbeitsleistung wird durch den Monatstabellenlohn vergütet (§ 21 Abs. 3 MTB). Die Arbeiterschwerernis wegen ihrer Sonntagsarbeit am 25. Oktober 1981 wird nach § 27 Abs. 1 MTB II durch einen 30 %igen Zuschlag entgolten. Die Ausgleichsleistung durch Freistellung am 30. Oktober 1981 wird überhaupt nicht besonders vergütet (Scheuring/Steingen/Banse, MTB II, aaO, § 15 Rz 14).

c) Das aus Wortlaut und Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages abgeleitete Ergebnis entspricht bisheriger Rechtsprechung. Das Bundesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß ein Arbeitnehmer, der Überstunden geleistet hat, keinen besonderen Anspruch auf Arbeitsfreistellung oder Vergütung erlangt, wenn er an den Tagen, an denen der Freizeitausgleich vorgesehen war, arbeitsunfähig



erkrankt (BAG vom 4. September 1985 - 7 AZR 531/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Durch den Tarifvertrag ist nicht gewährleistet, daß ein Arbeitnehmer die ihm zustehende Freizeit auch nutzen kann. Ob Besonderheiten im Urlaubsrecht bestehen (§ 9 BUrlG), braucht nicht entschieden zu werden.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Steckhan

Kunze

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)